

**Erlass des Gemeindegremiums zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach  
im Rahmen des Loses 2 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2019**

**Das Gemeindegremium,**

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Bodarwé AG im Rahmen des Loses 2 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2019 Arbeiten an verschiedenen Gemeindewegen ausführen muss und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**erlässt:**

Artikel 1: § 1 Ab dem Beginn der Unterhaltsarbeiten

- am Weg "Brückberg" zwischen den Häusern "Sourbrodter Straße Nr. 61" und "Brückberg Nr. 7",
- am Weg "Auf dem Hau" zwischen dem Weg "Am Schwarzbach" und dem Forstweg in Richtung Sourbrodt sowie an den Forstwegen in Richtung Sourbrodt und in Richtung der Regionalstraße
- und am Brückenweg

durch das Unternehmen Bodarwé AG, frühestens ab dem 24. Juni 2020, und bis zu deren Ende, spätestens am 10. Juli 2020, wird für diese Abschnitte im direkten Baustellenbereich während dem Auftragen der Teerung sowie der entsprechenden Ruhephase die Durchfahrt gänzlich verboten.

§ 2 Ab dem Beginn der Unterhaltsarbeiten durch das Unternehmen Bodarwé AG, frühestens ab dem 24. Juni 2020, und so lange notwendig gilt für die in § 1 erwähnten Abschnitte im direkten Baustellenbereich eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Artikel 2: Die Umleitungen für die in Artikel 1 beschriebenen Sperrungen erfolgen in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach.

Artikel 3: Der Auftragnehmer, das Unternehmen Bodarwé AG, hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustellen zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 4: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 5: § 1 Der Auftragnehmer, das Unternehmen Bodarwé AG, hat die von den Arbeiten betroffenen Anlieger rechtzeitig über die Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Mindestens einen Tag vor einem gänzlichen Durchfahrtsverbot hat der Auftragnehmer die betroffenen Anlieger über den genauen Zeitraum dieses Durchfahrtsverbots in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 3 Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an den Auftragnehmer, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Hilfeleistungszone 6, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen und die TeC Lüttich-Verviers gerichtet.

Artikel 6: Vorliegender Erlass tritt am 24. Juni 2020 in Kraft.

Erlassen am 9. Juni 2020,

im Auftrag des Gemeindegremiums,

die Generaldirektorin,

Verena Krings



der Bürgermeister,

Daniel Franzen